### Rechtsprechung Lebensmittelrecht



## **Um die Wurst**

OVG Magdeburg bestätigt Widerruf der Behörde. Verwendung des Begriffes "Hausschlachte" ist irreführend.

ach dem Beschluss des OVG Magdeburg vom 3. Dezember 2010 (Az. 3 M 419/10) ist die Verwendung der Bezeichnungen "Hausschlachte..." bzw. "Hausschlachtetes Erzeugnis" für Wurstprodukte, deren Fleisch aus gewerblichen Schlachtungen in Schlachthöfen stammt, irreführend. Der auf Art. 19 S. 2 Einigungsvertrag gestützte Widerruf einer von Behörden der DDR erteilten Genehmigung zum Vertrieb unter diesen Bezeichnungen sei - so das Gericht - daher rechtmäßig.

Vor 38 Jahren genehmigt. Dem vom OVG Magdeburg zu entscheidenden Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die zuständige Behörde hatte einem fleischproduzierenden Betrieb eine noch zu DDR-Zeiten im Jahr 1972 erteilte Produktionsgenehmigung für Fleischerzeugnisse

mit den Bezeichnungen "Hausschlachte..." bzw. "Hausschlachtetes Erzeugnis" im Juli 2010 widerrufen und die sofortige Vollziehung des Widerrufsbescheides angeordnet. Der Antragsteller begehrte die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, um die Möglichkeit zu haben, die Produkte jedenfalls bis zur abschließenden gerichtlichen Klärung weiterhin unter diesen Bezeichnungen vertreiben zu können. Dies hat ihm das Gericht verwehrt.

#### Hausschlachtung und Verbrauchererwar-

tung. Das Gericht weist in seiner Entscheidung zunächst darauf hin, dass keine isolierte Betrachtung der Bezeichnung erfolgen dürfe, sondern dass für die Frage der Irreführung vielmehr die Gesamtaufmachung der Produkte maßgeblich sei. Zwar entsprach das Erscheinungsbild der Produkte (Glasbehälter mit Etiketten auf der Seite und dem Deckel, Angabe EU-Zulassungsnummer, Chargennummer, Post- und Internetadresse, Grüner Punkt, zwei Barcodes) durchaus demjenigen industriell gefertigter Lebensmittel. Dies lässt aus Sicht des Gerichts aber keinen ausreichenden Rückschluss darauf zu, dass die Produkte nicht aus einer Hausschlachtung stammen. Der Begriff "Hausschlachte..." könne so das Gericht - insbesondere bei dem aufgrund der Lebensmittelskandale in hohem Maße sensibilisierten Verbraucher die Erwartung wecken, dass hiermit eine Schlachtung von Tieren gemeint sei, die nicht ggf. über viele Stunden vom Mastbetrieb zum Schlachthof transportiert worden sind ("im Hause") und deren Verarbeitung regelmäßig in unmittelbarer Nähe des Schlachtortes erfolgt.

**Leitsatzvorgaben.** Bemerkenswert ist, dass das Gericht sich in keiner Weise mit der Rechtsprechung und den Leitsatzvorgaben für die Verwendung der Bezeichnung "Hausmacher" befasst hat, obwohl die Nähe der Bezeichnungen "Hausschlachte" und "Hausmacher" sich geradezu aufdrängt. Beide Begriffe sind gleichzusetzen mit der Beschreibung "im Haus hergestellt", was vom Wortlaut her auf eine nicht-industrielle Herstellung schließen lässt. Nun ist aber nach den Leitsätzen für Fleisch und Fleischerzeugnisse die Bezeichnung "Hausmacher..." für zahlreiche Wurstarten (wie z. B. Leberwurst, Blutwurst, Rotwurst, Sülzwurst) ausdrücklich vorgesehen. Voraussetzung für die Verwendung dieser Bezeichnung ist nach den Leitsätzen gerade nicht, dass die Produkte hausgemacht sind. Gleiches gilt im Übrigen für Bezeichnungen wie "Bauern..." und "Land..." - auch sie sind nach den Leitsätzen unabhängig davon zulässig, ob die Erzeugnisse von einem Bauern oder vom Land stammen.

Die Vorgaben in den Leitsätzen zeigen, dass gerade im Bereich der Fleischerzeugnisse die Verwendung nostalgisch anmutender, althergebrachter Bezeichnungen auch für industriell hergestellte Erzeugnisse üblich und anerkannt ist.

Dies wird auch durch die Rechtsprechung bestätigt. Die Verwendung von Bezeichnungen wie "Hausmacher" oder "Bauern" war in den 90er Jahren Gegenstand diverser Gerichtsverfahren. In keinem dieser Verfahren wurde angezweifelt, dass diese Bezeichnungen auch für industriell hergestellte Produkte verwendet werden dürfen. Gegenstand dieser Verfahren war vielmehr die Frage, ob derart bezeichnete Fleischerzeugnisse Zusatzstoffe wie Geschmacksverstärker, Emulgatoren etc. enthalten dürfen oder ob der Verbraucher angesichts der gewählten Bezeichnungen eine Art "Chemiefreiheit" erwartet. In allen Entscheidungen (z. B. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 21. August 1997, 1 Ss 126/97; VG Neustadt a. d. Weinstraße, Urteil vom 17. Juli 1996, 3 K 4055/95.NW; VGH München, Urteil vom 20. April 1995, 25 B 93.02708; OVG Koblenz, Urteil vom 10. Oktober 1995, 6 A 11213/95) wurde eine Irreführung bei ausreichender Deklaration der Zusatzstoffe auf dem Etikett verneint. Zudem entschied das OLG Frankfurt a.M. bereits im Jahr 1982, dass der Verbraucher mit der Bezeichnung "Hausmacher Wurst" lediglich bestimmte qualitative (mittlere bis gute Qualität) und geschmackliche Vorstellungen für eine gewerblich hergestellte Wurst verbinde, nicht jedoch eine Beschreibung der Herstellungsart im Sinne einer Hausschlachtung (Beschluss vom 7. Juni 1982, 2 Ws (B) 99/82).

"Hausmacher" ein vergleichbarer Begriff. Vor diesem Hintergrund wäre es angezeigt gewesen, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob diese Grundsätze nicht auf die Bezeichnung "Hausschlachte" übertragbar sind. Das Gericht weist jedoch lediglich darauf hin, dass die Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse keine Bestimmung des Begriffes "Hausschlachte..." enthalten. Dabei übersieht es jedoch die Regelung in Abschnitt I. Nr. 2.16 der Leitsätze. Danach müssen Fleischerzeugnisse mit Hinweisen auf eine bestimmte Herstellung (z. B. Hausmacher-, Bauern-, Guts-, altes Familienrezept) oder bestimmte Personengruppen (z. B. Gutsherren, Schlemmer), "über, auf keinen Fall unter den Anforderungen liegen, die in den Leitsätzen für entsprechende Erzeugnisse ohne solche Hinweise festgestellt sind". Das heißt: Die Verwendung von Bezeichnungen wie z. B. "Hausmacher", "Bauern" oder "Guts" setzt (lediglich) eine bestimmte Qualität des Produktes voraus - nicht mehr. Angesichts dieser Regelung, die nur beispielhaft auf "Hausmacher" etc. abstellt, so dass

#### **Zur Person**



Dr. Stefanie Hartwig ist Partnerin der Sozietät ZENK Rechtsanwälte in Hamburg und Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz. Sie ist spezialisiert auf das Lebensmittel-, Bedarfsgegenständeund Kosmetikrecht. Weitere Tätigkeitschwerpunkte sind das Marken- und Wettbe-

werbsrecht. Frau Dr. Hartwig ist u.a. Mitglied des wissenschaftlichen Beirates der Forschungsstelle Lebensmittelrecht der Uni Marburg.

sie auch für nicht ausdrücklich genannte, aber vergleichbare Bezeichnungen gilt, wäre zu prüfen gewesen, ob es sich bei der Bezeichnung "Hausschlachte" um einen vergleichbaren Begriff handelt. In diesem Fall wäre auch diese Bezeichnung unabhängig von der

Herstellungsweise bereits dann zulässig, wenn das so bezeichnete Produkt gewisse Qualitätsanforderungen erfüllt.

Anordnung des sofortigen Vollzugs. Bemerkenswert ist schließlich, dass das OVG Magdeburg die Anordnung der sofortigen Vollziehung für zulässig befunden hat. Das Gericht führt dazu lediglich aus, der Verbraucher müsse davor geschützt werden, dass der Antragstel-

ler die Produkte ansonsten für die Dauer des Hauptsacheverfahrens weiter unter irreführender Bezeichnung in Verkehr bringen könnte. Diese Begründung greift zu kurz, wenn man die Vorgehensweise der anordnenden Behörde näher betrachtet: Das VG Dessau-Roßlau (17.4.2008, 3A7/07DE) hatte in einem vorgelagerten Verfahren eine von der Behörde ausgesprochene Untersagungsverfügung für diejenigen Produkte aufgehoben, auf die sich die Produktionsgenehmigung der DDR bezog. Das OVG Magdeburg wies den Antrag der Behörde auf Zulassung der Berufung gegen die Entscheidung des VG Dessau-Roßlau im Juli 2009 zurück. Damit stand fest, dass die Behörde die Produktionsgenehmigung würde widerrufen müssen, um den weiteren Vertrieb der Produkte zu unterbinden. Dies tat die Behörde auch – allerdings erst ein Jahr später. Die Behörde hat damit deutlich gemacht, dass sie es gerade nicht für erforderlich erachtet hat, den weiteren Vertrieb der Produkte unter der Bezeichnung "Hausschlachte" zum Schutz der Verbraucher schnellstmöglich zu unterbinden. Lässt sich die Behörde selbst ein Jahr mit dem Widerruf der Genehmigung Zeit, ist es unverhältnismäßig, dessen sofortige Vollziehbarkeit damit zu begründen, dass der Verbraucher sofort vor dem weiteren Produktvertrieb geschützt werden müsse. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass die Produkte zuvor über mehrere Jahrzehnte unbeanstandet mit der Bezeichnung "Hausschlachte" vertrieben worden sind.

# Bavarian Beer Made in Holland

EuGH-Entscheidung: Frau Antje bringt "Bavaria Beer" nach Deutschland.

er Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 22.12.2010 (C-120/08) aufgrund einer Vorlage des Bundesgerichtshofes (BGH, Beschl. v. 14.02.2008, I ZR 69/04) über einen Teilaspekt in einer zwischen den Prozessparteien geführten Auseinandersetzung bzgl. der Frage entschieden, ob die eingetragene Marke "Bavaria" für die Vermarktung von Bier auch dann genutzt werden darf, wenn das entsprechende Bier nicht in Bayern hergestellt wird. Der Europäische Gerichtshof hat im vorliegenden Verfahren die für die Auflösung